

**1084 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

**Bericht**  
**des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (1062 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz abgeändert wird (2. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz)

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch Erschließung von Mehreinnahmen eine ausgeglichene Gebarung in der Krankenversicherung der öffentlich Bediensteten sichergestellt werden. Darüber hinaus schafft der Entwurf die gesetzliche Grundlage für einige Bestimmungen, die bisher in der Satzung der Versicherungsanstalt vorgesehen waren, die aber mit der Einführung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes dort nicht mehr ausreichend gesetzlich fundiert sind.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1968 in Verhandlung genommen.

Es wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes unter

Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages betreffend das Inkrafttreten der Höchstbeitragsgrundlage zu empfehlen. Der Ausschuß ging dabei von der Überlegung aus, daß die zur Gehaltsermittlung eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen der öffentlich-rechtlichen Dienstgeber die vorgesehene Änderung der Rechtslage bei der Ermittlung des Jännergehaltes 1969 nicht mehr berücksichtigen könnten. Es erschien daher erforderlich, den Wirksamkeitsbeginn der Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlage auf den 1. März 1969 zu verlegen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt somit der Ausschuß für soziale Verwaltung den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1062 der Beilagen) samt der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 5. Dezember 1968

Stohs  
Berichterstatter

Gertrude Wondrack  
Obmann

**Abänderung**  
**zum Gesetzentwurf in 1062 der Beilagen**

Dem Art. IV ist folgender Abs. 3 anzufügen:  
„(3) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 2  
treten am 1. März 1969 in Kraft.“